

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	94 (1996)
Heft:	5: GIS 96 : Geografische Informationssysteme im Vormarsch = SIT 96 : les systèmes d'information du territoire progressent
Artikel:	Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung
Autor:	Quervain, C. de
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-235242

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung

Chr. de Quervain

Ein wesentliches Ziel der amtlichen Vermessung besteht heute darin, ein allgemein zugängliches Landinformationssystem zu schaffen, flächendeckend über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Die Daten sind öffentlich, für den Datenbezug ist jedoch eine Gebühr zu entrichten. Zuständig für Durchführung und Vollzug sind die Kantone. Welche Daten in welcher Form für welche Gebiete bereits vorhanden, wo und zu welchen Tarifen sie zu beziehen sind, ist daher bei den kantonalen Vermessungsämtern zu erfahren.

Publikation und Weitergabe der Daten der amtlichen Vermessung sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sie unterliegen Schranken und Bedingungen, die in der Verordnung vom 6. Dezember 1993 über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung geregelt sind. Diese Verordnung wird zur Zeit revidiert.

La mensuration officielle actuelle vise, entre autres, à établir un système d'information du territoire, accessible à tout le monde et couvrant tout le territoire de la Confédération. Les données sont publiques; leur fourniture est cependant soumise à émoluments. Les cantons sont compétents pour la mise en œuvre et l'application. Les renseignements sur les données disponibles, sur leur forme, leur étendue et les émoluments, doivent donc être demandés auprès des services cantonaux du cadastre.

La publication et l'utilisation à fins commerciales des données de la mensuration officielle sont en principe soumises à autorisation et à émoluments. Elles sont réglées par l'ordonnance du 6 décembre 1993 sur l'utilisation commerciale des données de la mensuration officielle. Cette ordonnance est actuellement en voie de modification.

Oggi uno degli obiettivi principali della misurazione ufficiale consiste nella creazione di un sistema d'informazione sul territorio, accessibile a tutti ed esteso a tutto il territorio della Confederazione. I dati sono pubblici ma ottenibili solo dietro pagamento. I cantoni sono responsabili dell'esecuzione e dell'attuazione. Infatti, per tutte le informazioni relative ai dati disponibili, al loro formato e al tariffario bisogna rivolgersi ai servizi cantonali del catasto.

Per principio, la pubblicazione e l'impiego dei dati della misurazione ufficiale sono soggetti ad autorizzazione e tariffario, regolamentati dall'ordinanza del 6 dicembre 1993 sull'utilizzazione commerciale delle misurazione ufficiale. Al momento, quest'ordinanza è in fase di revisione.

1. Einleitung

Die amtliche Vermessung war eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung des Grundeigentums zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor: Ohne Grundbuchpläne lässt sich kein Grundbuch führen, und ohne Grundbuch ist eine Sicherung und Verwertung des Grundeigentums kaum möglich. Die Aufgabe, Grundbuchpläne zu erstellen, stand ursprünglich im Zentrum der amtlichen Vermessung und ist noch heute eine ihrer wichtigen Funktionen. Mit der Zeit nahm jedoch der anderweitige Bedarf an Daten über Grundstücke und Boden stark zu. Dieser Nachfrage wurde mit der Neure-

gelung der bundesrechtlichen Bestimmungen zur amtlichen Vermessung (AV93) Rechnung getragen: Der Katalog der erhobenen Daten geht erheblich über das hinaus, was für die Zwecke des Grundbuchs notwendig wäre. Ein wesentliches Ziel der AV93 ist es, ein allgemein zugängliches Landinformationssystem zu schaffen, flächendeckend über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft.

Die Realisierung einer derartigen Datenbasis ist mit grossem Aufwand an Zeit und Geld verbunden. In der heutigen Situation der allgemeinen Finanzknappheit ist dieses Werk nur dann zu vollbringen, wenn die Kosten auf die verschiedenen Nutzer verteilt werden können. Dies schlägt sich in den zum Teil erheblichen Gebühren nieder, welche für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung in ihrer Originalqualität verrechnet werden müssen.

2. Aufgabenteilung Bund/Kantone

Erhoben und verwaltet werden die Daten – im Auftrag des Bundes – durch die Kantone bzw. unter deren Aufsicht durch private Geometer oder Gemeinden. Der Bund seinerseits regelt die Mindestanforderungen und nimmt eine Aufsichtsfunktion wahr. An die Finanzierung leistet er Abgeltungen.

3. Gesetzliche Bestimmungen

Auf Bundesebene stützt sich die amtliche Vermessung auf den Zivilrechtsartikel der Bundesverfassung (Art. 64) und auf das Grundbuchrecht des Zivilgesetzbuchs, Artikel 950. Folgende auf diesen Grundlagen basierenden Erlasse sind für Interessenten von Daten der amtlichen Vermessung von Bedeutung:

Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV):

Sie legt u.a. die in der amtlichen Vermessung zu erfassenden Informationsebenen fest (Art. 6) und regelt den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung (Art. 33–39).

Technische Verordnung vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV):

Sie enthält die technischen Ausführungsbestimmungen zur VAV. So regelt sie detailliert die Anforderungen bezüglich Informationsebenen (Art. 7–23) und Qualität (Art. 24–36) der amtlichen Vermessung und legt die für den Datenaustausch erforderliche amtliche Vermessungsschnittstelle AVS fest (Art. 42–45, Anhang A).

Verordnung vom 6. Dezember 1993 über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung:

Sie regelt die Veröffentlichung der Daten der amtlichen Vermessung sowie deren Weitergabe an Dritte. Im Moment werden Vorschläge für eine Teilrevision dieser Verordnung erarbeitet. Auf die Hauptziele der beabsichtigten Revision wird weiter unten hingewiesen.

Daneben hat jeder Kanton seine eigenen Erlasse, welche den Vollzug des bundesrechtlichen Vermessungsauftrages regeln.

4. Verfügbare Daten

Durch die amtliche Vermessung werden jene Daten erhoben, die als Grundlage von geographischen Informationssystemen von allgemeinem Interesse sind, unterteilt in folgende Datenebenen: Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente, Höhen, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, administrati-

ve und technische Einteilungen. Der Inhalt dieser Datenebenen wird detailliert geregelt in Art. 7 TVAV.

Leider wäre es nun ein Trugschluss anzunehmen, die Daten stünden bereits heute flächendeckend über die ganze Schweiz nach den Anforderungen der AV93 zur Verfügung. Bis es soweit ist, dürften noch Jahrzehnte vergehen. Für einzelne Gebiete, ganze Gemeinden und einen ganzen Kanton ist dieses Ziel jedoch schon erreicht. Welche Daten in welcher Form für welche Gebiete vorhanden sind, erfahren Sie bei den kantonalen Vermessungsämtern.

Soweit die Daten bereits entsprechend den Anforderungen der AV93 vorliegen, können sie im Format der amtlichen Vermessungsschnittstelle (AVS) bezogen werden. Mit diesem bundesrechtlich normierten Datenformat befasst sich das Referat von Herrn Stefan Keller, der innerhalb der Eidgenössischen Vermessungsdirektion das Kompetenzzentrum Interlis/AVS leitet und in dieser Funktion als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

5. Datenbezug

Das Bundesrecht bestimmt, dass die Daten der amtlichen Vermessung öffentlich sind (Art. 33 VAV). Es kann nicht nur Einsicht genommen werden, sondern es können auch Auszüge und Auswertungen (Kopien) verlangt werden. Sogar der direkte Zugriff mit Informatikhilfsmitteln ist vorgesehen.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Daten der amtlichen Vermessung zu beziehen. Entweder direkt bei den Organisationen der amtlichen Vermessung («einfache Nutzung») oder über Private, welche Produkte verkaufen, die Daten der amtlichen Vermessung enthalten («gewerbliche Nutzung»).

5.1 Bezug bei amtlichen Stellen

Die Kantone bestimmen, wer berechtigt ist, Daten der amtlichen Vermessung abzugeben. In der Regel sind dies kantone oder kommunale Stellen oder der örtliche Nachführungsgeometer; Auskunft darüber erteilen die kantonalen Vermessungsämter. Für einzelne kleinere Kantone (OW, NW, GL, AI, AR) sowie für das Fürstentum Liechtenstein übt die eidgenössische Vermessungsdirektion die Funktion eines kantonalen Vermessungsamtes aus. Der Bund verwaltet jedoch selber keine Daten der amtlichen Vermessung.

5.2 Bezug bei Dritten

Daten der amtlichen Vermessung können unter gewissen Voraussetzungen auch von Privaten weitergegeben werden; auf die Voraussetzungen und Grenzen werde ich noch zurückkommen. Es wäre somit denkbar, die als Grundlage für ein Geo-Informationssystem benötigten Daten der amtlichen Vermessung über private Anbieter zu beziehen. Im Bereich der Gebühren ändert dies – zumindest nach geltendem Recht – jedoch nichts: Für den Bezug digitaler Daten bei Dritten sind die gleichen Gebühren geschuldet, wie wenn die Daten direkt bei den Stellen der amtlichen Vermessung bezogen würden. Anderes gilt nur für vollständig umgearbeitete Daten, die für Geo-Informationssysteme nur von beschränktem Nutzen sind.

6. Schranken der Verwendung

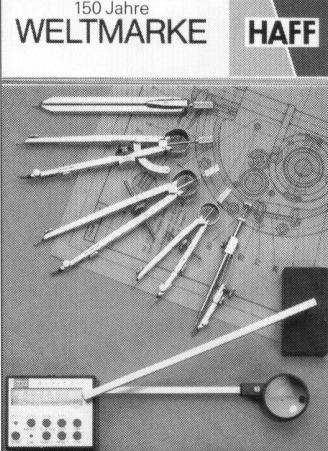
Mit dem Bezug der Daten bei den Stellen der amtlichen Vermessung wird der Eigengebrauch, die sogenannte einfache Nutzung, bewilligt. Welche weiteren Nutzungen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind, regelt die Verordnung über die

gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung. Die aus der Sicht des Tagungsthemas wichtigsten Bestimmungen der geltenden Verordnung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Publikation und die entgeltliche Weitergabe von Daten der amtlichen Vermessung ist grundsätzlich zulässig, aber bewilligungs- und gebührenpflichtig. Es handelt sich hierbei um die sogenannte gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung. Traditioneller Anwendungsfall ist der Verkauf eines gedruckten Stadtplans. Aber auch die Wiedergabe von Stadtplänen in öffentlichen Datennetzen oder der Verkauf eines Fahrzeugnavigationssystems, das mit den Daten der amtlichen Vermessung arbeitet, sind Beispiele der gewerblichen Nutzung.
- Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht gilt ebenfalls für den Import von Erzeugnissen, die Daten der amtlichen Vermessung beinhalten.
- Die Gebühr für tiefgreifend umgearbeitete digitale Daten beträgt zwischen 50 Rappen und 10 Franken pro km² und Datenlieferung an den Endbenutzer. Für andere digitale Daten untersteht sie der Gebührenhoheit der Kantone.
- Auf den veröffentlichten Exemplaren ist ein Bewilligungsvermerk anzubringen.

Bewilligungen für die gewerbliche Nutzung erteilen in der Regel die kantonalen Vermessungsämter, in grossen Städten zum Teil die kommunalen Behörden, und für gedruckte Erzeugnisse mit Daten aus mehreren Kantonen die Eidgenössische Vermessungsdirektion.

Wie bereits erwähnt, werden im Moment Vorschläge für eine Revision der Verordnung erarbeitet. Die wichtigsten Ziele dieser Revisionsbestrebungen sind:



150 Jahre
WELTMARKE **HAFF**

Die Garantie für Qualität und Präzision in allen Bereichen:

SCHULE. TECHNIK. VERMESSUNG

Informations-Coupon

Prospekt Schulreisszeuge
 HAFF-Gesamtkatalog
 Prospekt Planimeter

Senden an:
Firma/Name: _____
PLZ/Ort: _____

Racher & Co. AG
Marktgasse 12
8025 Zürich 1
Tel. 01 261 92 11
Fax 01 262 06 77



Projektverwaltung

Dienstleistungsabrechnung für MS-Windows und Apple Macintosh
Leistungserfassung • Projektkontrolle • Fakturierung • Nachkalkulation

DIAB ist die ideale Lösung für alle Unternehmen, die projektbezogen arbeiten und die immer aktuell über die laufenden Leistungen, Aufträge, die internen Kosten etc. im Bild sein müssen: Raumplaner, Ingenieure, Architekten, Softwareunternehmen und Vermessungstechniker sind Beispiele möglicher Anwender.



PROJEKTINFORM
Enzo Moliterni
Sägereistrasse 24
CH-8152 Glattbrugg
Telefon 01/ 811 35 35
Telefax 01/ 810 78 76

DIAB

Partie rédactionnelle

- Beseitigung von Unklarheiten und Sprüngen im Tarif, die zum Teil zu prohibitiven Gebühren führen;
- Vereinheitlichung der Kriterien für die Gebührenbemessung sowie durchgehende Einführung von Mengenrabatten;
- bessere Erfassung von Erzeugnissen, die auf neuen Technologien basieren, insbesondere im Bereich digitaler Daten (Fahrzeugnavigationssysteme, öffentliche Datennetze);
- höhere Flexibilität durch Delegation von technischen Details der Gebührenregelung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement;
- förmliche Ausdehnung der Bewilligungskompetenz der Eidgenössischen Vermessungsdirektion auf nichtgedruckte Erzeugnisse mit Daten aus mehreren Kantonen;
- bessere Erfassung der gewerblichen Nutzung im Ausland: es erscheint unbillig, dass im Ausland die Daten der amtlichen Vermessung der Schweiz auch in grossen Mengen zum Nulltarif gehandelt werden dürfen, während im Inland Gebühren bezahlt werden müssen, obwohl bereits über die Steuern erhebliche Summen an die amtliche Vermessung bezahlt werden.

7. Gebühren

Die Gebühren für die einfache Nutzung, für den Datenbezug bei den Stellen der amtlichen Vermessung zum Eigengebrauch also, werden durch das kantonale Recht geregelt. Sowohl die Gebührenhöhe als auch die Art der Bemessung können daher von Kanton zu Kanton erheblich differieren. Insbesondere bei Datenbezügen in Originalqualität können die Gebühren eine beträchtliche Höhe erreichen.

Auf die Gebühren für die gewerbliche Nutzung wurde bereits oben hingewiesen. Sie richten sich nach der Verordnung über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung, sind also für die ganze Schweiz einheitlich geregelt.

8. Daten anderer Bundesstellen

Das Bundesrecht sieht vor, dass außer für die amtliche Vermessung für weitere Aufgabenbereiche geographische Daten erhoben oder vermittelt werden. Das Bundesamt für Raumplanung hat vom Bundesrat den Auftrag erhalten, eine «Koordinationsstelle Grundlagendaten GIS» (genannt KOGIS) zu schaffen, die über eine Metadatenbank verfügen soll und Auskunft darüber geben kann, welche Daten

bei welchen Bundesstellen vorhanden sind.

Interessant aus der Sicht von Betreibern eines Geo-Informationssystems sind insbesondere die Daten des eidgenössischen Kartenwerks der Landestopographie sowie jene der Servicestelle GEOSTAT des Bundesamtes für Statistik. Inhaltlich überschneiden sich die Daten der Landestopographie und jene der amtlichen Vermessung teilweise: Die amtliche Vermessung beruht auf dem Fixpunktnetz der Landestopographie und übernimmt zum Teil deren Höhenmodell. Doch dies braucht die Datenkunden nicht zu kümmern: Für die Nutzung von Daten, die bei den Stellen der amtlichen Vermessung bezogen wurden, gelten die Regeln über die Daten der amtlichen Vermessung, selbst wenn diese Daten auf solche der Landestopographie zurückzuführen sind.

Adresse des Verfassers:
Christoph de Quervain
Fürsprecher
Wissenschaftlicher Adjunkt
Bundesamt für Raumplanung
CH-3003 Bern

POWERSET

NEUE TOTALSTATIONEN

SET2000
SET3000
SET4000

Sokkia's neue POWERSET —

Die kompakte Intelligenz für Ihren nächsten Vermessungsjob

Vereinigt solide Hardware und höchst leistungsfähige Vermessungssoftware auf Programmkartens. Dies erhöht drastisch Ihre Vermessungskapazität.

- Schlankes Fernrohr ermöglicht einfacheres Anzielen
- Grosses, leicht lesbares, graphikfähiges Anzeigefeld
- Ergonomische, vollalphanumerische Tastatur mit Cursor
- MS-DOS kompatibles Betriebssystem und Programmkartens für spezifische Vermessungsarbeiten
- Grosser interner Speicher ermöglicht rasche Messungen und Registrierungen
- Wasser- und staubdichte Registratkarten verhindern Datenverlust
- Neu konzipierte EDM und Optik gewährleisten höchste Genauigkeit
- Zweiachskompensator verbessert weiter die Winkelgenauigkeit.

Den POWERSET müssen Sie getestet haben. Nur so wissen Sie, was moderne Vermessungsinstrumente leisten. Verlangen Sie noch heute eine Vorführung.



GEOMETRA AG - Muhnenstr. 11 - 5036 Oberentfelden
Tel. 064/43 42 22 (ab 4.11.95 / 062/723 42 22)
Fax 064/43 45 05 (ab 4.11.95 / 062/723 45 05)



75th Anniversary
Made possible by
your support and loyalty.

